

Az.: 3 E 67/24  
6 L 283/24 VG Chemnitz



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Großweitzschen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Untere Straße 4, 04720 Großweitzschen

– Antragsgegnerin –

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

wegen

Schließung der Kita ....., Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch Richter am Oberverwaltungsgericht Kober als Berichterstatter

am 12. Februar 2025

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. November 2024 - 6 L 283/24 - geändert. Der Gegenstandswert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 29.260 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Verwaltungsgericht auf 5.000 €, über die der Senat gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin begehrt mit seiner Beschwerde die Abänderung des Gegenstandswerts auf 126.170 €.

Die vom Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 RVG zulässigerweise erhobene Beschwerde ist begründet, soweit er die Festsetzung eines höheren Gegenstandswerts als durch das Verwaltungsgericht erfolgt begehrt.

In dem der Gegenstandswertfestsetzung zugrundeliegenden Verfahren beehrte der Antragsteller die Anordnung, dass „die Regelungen der Vereinbarung vom 1. Juni 2014 [meint 2004] zwischen den Parteien über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum 31. Juli 2025 Anwendung finde.“ Diese Vereinbarung hat den Betrieb der vom Antragsteller betriebenen Kindertageseinrichtung „.....“ im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin und den Umfang ihrer Finanzierung durch die Antragsgegnerin zu Gegenstand.

Nach Darstellung des Beschwerdeführers betrug der Landeszuschuss für die von 22 Kindern besuchte Kindertageseinrichtung 3.455 € pro Kind und Monat, mithin 76.010 € jährlich. Der gesetzliche Gemeindeanteil liege bei mindestens 190 € pro Kind, woraus ein monatlicher Betrag von 4.180 € und ein Jahresbetrag von 50.160 € folge. Insgesamt führe der Betrieb der Kindertageseinrichtung zu einer öffentlichen Förderung i. H. v. jährlich 126.179 €.

Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert unter Verweis auf § 33 Abs. 1 RVG i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG auf 5.000 € festgesetzt. Dem hält die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 21. November 2024 entgegen: Maßgeblich sei nach § 52 GKG das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers. Dieses sei darauf

gerichtet gewesen, die streitgegenständliche Kindertageseinrichtung fortzuführen und damit weiterhin Aufwendungen i. H. v. 126.170 € zu begründen.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert zu Unrecht auf 5.000 € festgesetzt. Er ist entgegen dem Beschwerdebegehren gemäß § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG zwar nicht auf 126.179 €, aber auf 29.260 € festzusetzen.

Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG, da es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war für das gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtsgebühren anfallen (vgl. Toussaint, in: ders., Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, § 23 Rn. 4 ff.). Danach sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Bestimmung des Gegenstandswerts entsprechend heranzuziehen. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Gegenstandswert für diese Verfahren nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Gegenstandswerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Gegenstandswert von 5.000 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Mangels eines bezifferten Leistungsbegehrens ist der Gegenstandswert anhand der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GKG auf 29.260 € festzusetzen. Für das bei der Festsetzung auszuübende Ermessen kann dabei nicht unmittelbar auf die im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (künftig: Streitwertkatalog) vorgesehenen Tatbestände des Kinder- und Jugendhilferechts (Nrn. 21 ff.) zurückgegriffen werden, weil sich der Streitgegenstand nicht unmittelbar auf einen solchen bezog. Aufgrund dessen Sachnähe kann aber auf den in Nr. 21.1 Streitwertkatalog zum Ausdruck kommenden Bemessungsgedanken zurückgegriffen werden, der im Übrigen auch dem erkennbaren wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers am Ausgang des Verfahrens, an welchem sich die Ermessensausübung nach § 52 Abs. 1 GKG im Übrigen orientieren kann, zurückgegriffen werden.

Ausgehend davon bestand das formulierte Interesse des Antragstellers darin, die Betriebskosten der Kindertagesstätte über den 31. Dezember 2024 hinaus weiterhin bis zum 31. Juli 2025 auf der Grundlage der Vereinbarung vom 1. Juni 2004 erstattet zu bekommen. Diese Verein-

barung mit der Antragsgegnerin hat u. a. die Berechnung des Zuschusses der Antragsgegnerin für den Betrieb der Kindertagesstätte zum Gegenstand. Ansprüche gegen Dritte hat die Vereinbarung nicht zum Gegenstand.

Soweit geltend gemacht wird, dass auch der Landeszuschuss für den Betrieb der Kindertageseinrichtung hier berücksichtigt werden müsse, kann dem nicht gefolgt werden, da dieser Zuschuss nicht Gegenstand der streitgegenständlichen Vereinbarung vom 1. Juni 2004 ist. Es kommt auch nicht die Berücksichtigung eines Jahresbetrages in Betracht, da sich der Antrag auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2025, mithin auf sieben Monate beschränkt. In diesem Umfang ist der Zuschuss der Antragsgegnerin für den Gegenstandswert berücksichtigungsfähig. Die Höhe dieses Zuschusses hat der Beschwerdeführer nicht beziffert. Er hat sich aber auf den Mindesterstattungsanteil von 190 € pro Monat und Kind bezogen, den der Senat für die Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers für berücksichtigungsfähig hält.

Von einer Halbierung des Gegenstandswerts nach Nr. 1.5 Streitwertkatalog ist mit dem Verwaltungsgericht abzusehen, da die begehrte einstweilige Anordnung während ihrer Geltungsdauer faktisch die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen hätte.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde (§ 33 Abs. 9 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Kober